

WISSENSCHAFTSKOMMUNIKATION

Dr. Laura Hering, Dr. Raffaela Kunz*

Strukturwandel der rechtswissenschaftlichen Wissensproduktion

– Rechtsempirische Analyse gerichtlicher Verweise auf Blogs in der
Corona-Pandemie –

I. Einleitung

Rechtswissenschaftliche Blogs erlebten während der Corona-Pandemie einen Höhenflug. Gerade in den Anfangsmonaten tummelten sich so viele Leser:innen auf Seiten wie der des Verfassungsblogs wie nie zuvor – einzelne Texte wurden bis zu 45.000 Mal aufgerufen.¹ Auch von Gerichten wurden Blogs während dieser Zeit in nie zuvor dagewesenen Maße konsultiert und zitiert. Dies ist das eindeutige Bild, das sich bei einer systematischen Auswertung von Gerichtsentscheidungen ergibt. Blogs haben die Debatte über die Pandemiekämpfung also mitgeprägt und sind damit nun auch hierzulande zu einem Ort fachöffentlicher Diskussion geworden.² Sie sind damit ein weiteres Beispiel für den Wandel politischer Öffentlichkeit und Partizipation im Zuge der Digitalisierung.³

* Laura Hering ist Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, Raffaela Kunz ist Junior Fellow am Collegium Helveticum in Zürich und Lehrbeauftragte an den Universitäten Zürich und Saarbrücken. Wir danken Frau Dr. Isabel Lischewski für einen produktiven Austausch und für Einsicht in ihr unveröffentlichtes Manuskript.

- 1 Für einen Überblick über die Zahlen des Verfassungsblogs siehe Steinbeis, 2020: Zeitenwende, Verfassungsblog, 18.12.2020, abrufbar unter: <https://doi.org/10.17176/20201219-052728-0>.
- 2 Diese Entwicklung wird in den USA schon länger diskutiert; siehe Daly, Legal Academia 2.0. New and Old Models of Academic Engagement and Influence, *Lex Electronica* 39 (2015), 39–50. Siehe zur Wirkmacht amerikanischer Blogs bereits Kemmerer, Delendus Scalia, wie schon Posner der Ältere sagte, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.10.2005.
- 3 Dazu Riegner, Die Blogosphäre als digitale Öffentlichkeit: #trademocracy jenseits des Staates?, in: Buszewski et al. (Hrsg.), Freihandel vs Demokratie: Grundsätze Transnationaler Legitimation: Partizipation, Reversibilität, Transparenz (Baden-Baden: Nomos 2016), 243–252. Siehe jüngst für eine Auseinandersetzung mit seiner Öffentlichkeitstheorie im Lichte der sich durch die Digitalisierung veränderten Medienstruktur Habermas, Überlegungen und Hypothesen zu einem erneuten Strukturwandel der politischen Öffentlichkeit, in: Seeliger/S-

Diese Entwicklung wirft einmal mehr die Frage nach der Rolle von Blogs im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Wissensproduktion auf. Seit einigen Jahren werden – zum Teil hitzig – auch in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft das Potenzial von Blogs, aber auch die mit ihnen möglicherweise verbundenen Gefahren für die rechtswissenschaftliche Wissensproduktion diskutiert. Hat die Corona-Pandemie dem kontrovers diskutierten Format Wissenschaftsblog nun endgültig zum Durchbruch verholfen – und damit zu einem Strukturwandel der wissenschaftlichen Wissensproduktion im öffentlichen Recht beigetragen?

Mit dem vorliegenden Text möchten wir einen empirisch fundierten Beitrag zu dieser Debatte leisten. Obwohl – oder gerade weil – wir uns also nicht traditioneller rechtswissenschaftlicher Methoden bedienen, sind wir überzeugt, dadurch neue Perspektiven auf die eigene Disziplin, die Wissenschaft des öffentlichen Rechts, zu gewinnen. Basierend auf einer systematischen Auswertung von Gerichtsentscheidungen deutscher Verwaltungs- und Verfassungsgerichte während der Anfangszeit der COVID-19-Pandemie möchten wir den Gründen auf die Spur gehen, die Richter:innen dazu bewogen haben, auf Blogbeiträge zurückzugreifen und deren Auswirkungen auf die Wissenschaft des öffentlichen Rechts diskutieren. Sehen wir uns einer echten „Zeitenwende“⁴ gegenüber, wie Max Steinbeis im Dezember 2020 feststellte⁵ – oder ist der „Blogboom“ insbesondere der außergewöhnlichen Situation der Pandemie in ihrer frühen Phase geschuldet?

Dass wir Zitierungen in Gerichtsentscheidungen Aussagekraft über den Stellenwert des Blog-Formats in der rechtswissenschaftlichen Wissensproduktion beimessen, bedarf dabei einer kurzen Begründung. Schließlich sind Gerichte gerade nicht Akteure des Wissenschaftssystems, sondern gehören der Rechtspraxis an. Während in anderen Disziplinen lediglich innerwissenschaftliche Maßstäbe zählen dürften, wenn es um die Anerkennung eines wissenschaftlichen Formats geht, stellen wir uns auf den Standpunkt, dass in der Rechtswissenschaft auch Zitierungen durch Gerichte im wissenschaftlichen Bewertungssystem und der Reputationshierarchie Bedeutung zukommt. Mit anderen Worten, nicht nur Zitierungen durch Fachkolleg:innen tragen zur Reputation von Wissenschaftler:innen bei, sondern auch Zitierungen durch Gerichte. Dies liegt daran, dass die Rechtswissenschaft gleichzeitig Wissenschaft und „Professionsfakultät“⁶ ist. Ihre Eigenheit ist gerade die Verflechtung von Wissenschaft und juridi-

vignani (Hrsg.), Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit? (Baden-Baden: Nomos 2021), 9–67. Siehe auch von Bogdandy, Strukturwandel des öffentlichen Rechts. Entstehung und Demokratisierung der europäischen Gesellschaft (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2022).

4 Steinbeis, Zeitenwende, Verfassungsblog, 18.12.2020, abrufbar unter: <https://doi.org/10.17176/20201219-052728-0>.

5 Siehe auch Steinbeis, Zeitenwendekreise, Verfassungsblog, 16.12.2022, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20221217-001530-0>; siehe für eine ähnliche Bilanz für den Völkerrechtsblog Kunz/Schmalz, An Ever-Faster Blog? Thoughts after One Year of the Pandemic and Seven Years of the Völkerrechtsblog, Völkerrechtsblog, 05.04.2021, abrufbar unter: <https://doi.org/10.17176/20210405-194644-0>.

6 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen (Hamburg: Wissenschaftsrat 2012), 16.

scher Praxis; ihre Publikationen richten sich damit immer auch an die Praxis, sodass eine klare Trennung von „innen“ und „außen“ nicht möglich ist.⁷ Eine ergänzende Studie über die Zitierung von Blogs in der Fachliteratur würde allerdings sicherlich weitere Erkenntnisse liefern.

Unsere Zahlen bestätigen, dass Wissenschaftsblogs tatsächlich zu einem anerkannten Medium der Wissensproduktion in der Rechtswissenschaft geworden sind. Die Pandemiebedingungen haben diese Entwicklung weiter beschleunigt. Gleichzeitig sprechen die Zahlen auch dafür, dass Blogs nicht das disruptive Potenzial entfaltet haben, das ihnen gerade in den frühen Jahren zugetraut wurde. Vielmehr haben sie sich in das bestehende System der Wissensproduktion eingefügt.

Bevor wir im Folgenden zur Auswertung der Gerichtsentscheidungen kommen (III.), werden wir in einem ersten Schritt Genese und Rolle von Blogs in der deutschsprachigen Wissenschaft vom Öffentlichen Recht nachzeichnen und dadurch unsere Beobachtungen im bestehenden Diskurs einbetten (II.). Der Beitrag schließt mit einem Ausblick (IV).

II. Die Rolle von Blogs in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft

Bevor wir zu Genese und Rolle von Blogs übergehen, ist eine begriffliche Annäherung und Eingrenzung erforderlich. Wenn wir im Folgenden von Blogs sprechen, meinen wir in erster Linie *Wissenschaftsblogs*, also solche, die sich als Plattform für wissenschaftlichen Austausch verstehen und auch die Ambition haben, einen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs zu leisten. Uns geht es also weniger darum, dass Blogs aus der Wissenschaft heraus *betrieben* werden, sondern vielmehr um den inhaltlichen Forschungskontext.⁸ Zu ihren Wesensmerkmalen gehört, dass Blogs genuin digital, kürzer im Format und freier im Stil sind als das klassische Aufsatzformat. Es ließe sich mit *Lawrence B. Solum* sagen, dass Blogs die Möglichkeit „einer neuen Art der Auseinandersetzung über, neben und rund um die konventionelle wissenschaftliche Veröffentlichung“⁹ schaffen. Aufgrund der Tatsache, dass Blogs regelmäßig näher am Tagesgeschehen sind und schneller auf aktuelle Entwicklungen reagieren können, werden sie immer wieder mit journalistischen Formaten verglichen. Allerdings wollen

7 Dazu *Grimm/Kemmerer/Möllers*, Recht im Kontext. Ausgangspunkt und Perspektiven, in: ebd. (Hrsg.), *Gerüchte vom Recht. Vorträge und Diskussionen aus dem Berliner Seminar Recht im Kontext* (Baden-Baden: Nomos 2015), 23–48, 16 m.w.N. Siehe zum historisch nachrangigen Wert der Berichterstattung über Forschung in Medien im Rahmen der Reputationshierarchie *Weingart*, *Die Stunde der Wahrheit?, Zum Verhältnis der Wissenschaft zu Politik, Wirtschaft und Medien in der Wissensgesellschaft* (Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2001), 233 ff.

8 Für eine Diskussion verschiedener Definitionen siehe *Birkenkötter*, Blogs in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht. Ein Beitrag zur Erschließung neuer Formate, in: *Funk/Lachmayer* (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft* (Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2017), 117–139, 126–127.

9 *Solum*, Download It While It's Hot: Open Access and Legal Scholarship, *Lewis & Clark Law Review* 10 (2006), 841–867, 846.

Blogs weder das Format des Fachaufsatzes noch Wissenschaftsjournalismus ersetzen, sondern sind vielmehr eine „Kommunikationsform sui generis“.¹⁰ Für den Bereich des Öffentlichen Rechts sind es im deutschsprachigen Raum insbesondere drei Blogs, welche in diesem Zusammenhang zu nennen sind: Neben dem prominentesten Beispiel *Verfassungsblog*, den es seit 2010 gibt, sind das der völkerrechtlich orientierte *Völkerrechtsblog*, seit 2014 online, sowie *JuWiss*, der sich insbesondere als Forum für Nachwuchsforschende versteht.¹¹

Blogs sind in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft ein noch relativ junges Phänomen, das erst in den 2010er Jahren – und damit deutlich später und langsamer als in den Vereinigten Staaten – an Fahrt aufgenommen hat.¹² In der strukturstabilen Rechtswissenschaft wurden Blogs insbesondere in ihren Anfangsjahren sehr kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite wurde ihnen großes, gar revolutionäres Potenzial zugeschrieben.¹³ So galten sie – genuin digital und frei im Internet verfügbar – schon früh als Hoffnungsschimmer und Pioniere in der Debatte um Open Access und die Digitalisierung der Rechtswissenschaft.¹⁴ Frei über das Internet zugängliche Publikationen im Sinne von Open Access gelten als wissenschaftlich, gesellschaftlich und ökonomisch wirkungsvoller als Beiträge hinter einer Bezahlschranke oder in rein gedruckter Form. Studien legen etwa nahe, dass in Open Access publizierte Texte häufiger zitiert werden.¹⁵ Der Wissenschaftsrat hat bereits 2011 darauf hingewiesen, dass sich die Geistes- und Sozialwissenschaften an Infrastrukturentwicklungen anpassen müssten, um international anschlussfähig zu bleiben.¹⁶ Auch in seinem Bericht zur Zukunft der Rechtswissenschaft weist er auf die Wichtigkeit elektronischen Publizierens

10 Kemmerer, (Rechts-)Wissenschaft sui generis?, *Verfassungsblog*, 11.11.2012, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20181005-175444-0>.

11 Zu nennen ist darüber hinaus Legal Tribune Online (LTO). Dieses Medienhybrid wird nicht aus der Wissenschaft betrieben, bietet Wissenschaftler:innen aber gleichwohl eine Plattform. Für einen Überblick über die Blogosphäre in Deutschland siehe Martini, Die Rolle von Internetblogs im juristischen Diskurs, in: Betthauer et al. (Hrsg.), *Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht* (Baden-Baden: Nomos 2020), 335–355, 342–345.

12 Für einen Überblick siehe Birkenkötter/Steinbeis, *Rechtswissenschaftliche Blogs in Deutschland. Zu Möglichkeiten und Grenzen eines neuen Formats in den Rechtswissenschaften*, Juristische Ausbildung (2015), 23–29.

13 Martini, Angriff auf das System. Wie Blogs die deutschsprachige Rechtswissenschaft verändern können, in: Plöse et al. (Hrsg.), „Worüber reden wir eigentlich?“, Festgabe für Rosemarie Will (Berlin: Humanistische Union 2016), 940–948; siehe auch Birkenkötter in: Funke/Lachmayer (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft* (Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2017), 128 ff; Duval, Publish (Tweets and Blogs) or Perish? Legal Academia in Times of Social Media, *Tilburg Law Review* 23 (2018), 91–108.

14 Siehe Siggener Thesen zum wissenschaftlichen Publizieren im digitalen Zeitalter, abrufbar unter: <https://www.merkur-zeitschrift.de/2016/10/24/siggenthalsen>, zuletzt abgerufen am 16.03.2022, #Siggenthalsen Nr. 5: „Webmedien wie Blogs, Wikis und andere soziale Medien sind zentral für einen offenen und freien Wissenschaftsdiskurs.“

15 Für einen differenzierten Überblick siehe Tenant et al., The academic, economic and societal impacts of open access: An evidence-based review, *F1000Research* 5 (2016), 1–55.

16 Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Forschungsinfrastrukturen in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Berlin: Wissenschaftsrat 2011), 8.

hin.¹⁷ Nachdem offene Forschungspraktiken wesentlich zu den schnellen Wissensfortschritten im Rahmen der Pandemiebekämpfung beigetragen haben, hat der Rat 2022 gar eine Empfehlung für Open Access verabschiedet und frühere Forderungen bekräftigt und konkretisiert. Open Access als Publikationsform soll demnach gar Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis werden.¹⁸ Allerdings tut sich die Rechtswissenschaft bis heute besonders schwer, den geänderten Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Publizierens im digitalen Zeitalter Rechnung zu tragen. Die Open-Access-Transformation steckt bis heute in ihren Kinderschuhen.¹⁹

Schon früh wurde mit Blogs zudem die Hoffnung auf ein Aufbrechen tradierter Publikationsstrukturen sowie einer demokratischeren, inklusiveren und partizipativeren Wissensproduktion verbunden. Die bestehenden Hierarchien, „Karrierezwänge“ und die „Geschlossenheit“ der deutschen Rechtswissenschaft wurden vielfach kritisiert.²⁰ Das bestehende Anreizsystem in der Wissenschaft führt allerdings dazu, dass der Nachwuchs die etablierten Mechanismen und Praktiken nachahmt und dadurch letztlich bestehende Strukturen reproduziert und perpetuiert.²¹ Mit anderen Worten: wer es nach oben schaffen will, muss sich den Spielregeln anpassen. Publikationen haben innerhalb dieses Systems eine zentrale Rolle inne und sind streng reguliert; in der Soziologie ist aus diesem Grund von „Publikationsregimes“ die Rede.²²

Blogs mit ihren Eigenschaften der „Spontaneität, Subjektivität, Informatilität, Vergänglichkeit und Kürze“²³ versprachen genau hier Abhilfe zu verschaffen. Das Format schien gerade in frühen Jahren die schier grenzenlosen Möglichkeiten des Internets auf die Wissenschaft zu übertragen. Aufgrund der Niederschwelligkeit von Blogs, die

17 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft, 66 ff.

18 Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access (Köln: Wissenschaftsrat 2022).

19 Severin et al., Discipline-Specific Open Access Publishing Practices and Barriers to Change: An Evidence-Based Review [version 2; peer review: 2 approved, 1 approved with reservations], F1000Research 7 (2020), 1925, 17; siehe jüngst eine rechtssoziologische Untersuchung: Fischer, Im Ringen um Erkenntnis und Anerkennung: Wie Rechtswissenschaftler*innen das eigene akademische Publizieren im Zuge von Open Access sehen, Recht und Zugang 3 (2022), 19–49; siehe zudem Eisentraut, Die Digitalisierung von Forschung und Lehre – auf dem Weg in eine „öffentliche“ Rechtswissenschaft?, Ordnung der Wissenschaft (2020), 177–190.

20 Zum Erfordernis der Diversifizierung siehe Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft, 7 f.; 41 ff.; Martini in: Bettbauer et al. (Hrsg.), Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht (Baden-Baden: Nomos 2020), 336–339, m.w.N. Zum Diversitätsdefizit in der Wissenschaft und den Folgen für die juristische Ausbildung siehe Grünberger et al., Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (Baden-Baden: Nomos 2021), 32–33.

21 Dazu kritisch Kennedy, Legal Education and the Reproduction of Hierarchy, Journal of Legal Education (1983), 591–614; Kennedy, Legal Education and the Reproduction of Hierarchy. A Polemic Against the System (New York: New York University Press 2004).

22 Spoerhase, Filetierte Vernunft, Mittelweg 36 (2022), 4–13. Siehe zur Wissenschaftskommunikation in der Rechtswissenschaft allgemein Funke/Lachmayer (Hrsg.), Formate der Rechtswissenschaft (Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2017).

23 Martini in: Plöse et al. (Hrsg.), „Worüber reden wir eigentlich?“, Festgabe für Rosemarie Will (Berlin: Humanistische Union 2016), 940.

kaum technische Vorkenntnisse voraussetzen, schienen die traditionellen „Gatekeeper“ wie Verlage und Zeitschriftenredaktionen zu entfallen – „Bloggen kann buchstäblich jeder“.²⁴ Damit schienen Blogs bis anhin marginalisierten Gruppen wie dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine neue Plattform zu bieten, wie es etwa das erklärte Ziel des *JuWiss*-Blogs ist. Die Kommentarfunktion erlaubt es ferner Laienpersonen, sich im Sinne von „citizen science“ direkt an Diskussionen zu beteiligen,²⁵ die Kürze des Formats und die bewusst gewählte informellere Sprache bieten darüber hinaus eine Möglichkeit, die oft beklagte Kluft zwischen Wissenschaft und breiter Öffentlichkeit, die in der politischen Forderung nach Wissenschaftskommunikation zum Ausdruck kommt, zu überbrücken.²⁶ Schließlich sind Blogs auch zu einer wichtigen Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis geworden, wie gerade die Pandemie eindrücklich belegt.²⁷ Kurzum: Als digitales und frei zugängliches Format versprechen Blogs, den vielfach beobachteten Strukturwandel in der Wissenschaft positiv zu beeinflussen, indem sie den Diskussionsraum auf alle Seiten erweitern.²⁸

Gerade hier setzt allerdings auch die – zum Teil nach wie vor grundlegende – Kritik an Blogs an,²⁹ die noch vor zehn Jahren zu der Annahme führte, dass „Blogs in Deutschland keine Chance haben“.³⁰ Blogs galten als nicht zitierfähig und nicht wissenschaftlich.³¹ Der Grund dürften nicht nur Befürchtungen einer fehlenden Qualitätskontrolle gewesen sein, sondern gerade auch die den Blogs zugeschriebene „Mittelrolle“. Diese schmälere die Rolle des Formats innerhalb der wissenschaftlichen

24 Birkenkötter/Steinbeis, Rechtswissenschaftliche Blogs in Deutschland – zu Möglichkeiten und Grenzen eines neuen Formats in den Rechtswissenschaften, *Juristische Ausbildung* (2015), 23–29, 25.

25 Birkenkötter in: Funke/Lachmayer (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft* (Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2017), 130–131.

26 Aktuell zum Thema Wissenschaftskommunikation siehe Weingart et al., Gute Wissenschaftskommunikation in der digitalen Welt: politische, ökonomische, technische und regulatorische Rahmenbedingungen für ihre Qualitätssicherung (Berlin: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften 2022). Für eine Diskussion der von Blogs in Anspruch genommenen „Mündlichkeit“ des Formats siehe Martini in: Bettbauer et al. (Hrsg.), *Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht* (Baden-Baden: Nomos 2020), 349 ff.

27 Siehe oben, Fn. 1.

28 Zur Erweiterung des Diskussionsraums durch Open Access siehe Dobusch/Heimstädt, Strukturwandel der wissenschaftlichen Öffentlichkeit. Konstitution und Konsequenzen des Open-Access-Pfades, *Leviathan* 49 (2021).

29 Siehe für einen Überblick Birkenkötter in: Funke/Lachmayer (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft* (Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2017), 133 ff.

30 So die Schlussfolgerung von Krieg im Beitrag „5 Gründe, warum juristische Blogs in Deutschland keine Chance haben“ vom 28.07.2010 auf Kriegs-Recht.de. Die Seite gibt es inzwischen nicht mehr. Siehe für eine Zusammenfassung der Diskussion Karger, Juristische Blogs in Deutschland chancenlos?, beck-community, 28.07.2010, abrufbar unter https://community.beck.de/2010/07/28/juristische-blogs-in-deutschland-chancenlos_zuletzt_abgerufen_am_17.03.2023.

31 Birkenkötter/Steinbeis, Rechtswissenschaftliche Blogs in Deutschland. Zu Möglichkeiten und Grenzen eines neuen Formats in den Rechtswissenschaften, *Juristische Ausbildung* (2015), 28.

Bewertungslogik und Reputationshierarchie, denn die Vermittlung von Wissenschaft produziere nach herkömmlicher Ansicht gerade kein neues Wissen, sondern erkläre bestehendes.³²

Heute gibt es zunehmend Belege dafür, dass diese Ansicht inzwischen überholt ist. Nicht nur haben sich die Grenzen zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit verschoben und sind durchlässiger geworden; Blogs werden darüber hinaus heute regelmäßig in Publikationsverzeichnisse aufgenommen und zitiert – inklusive vom Bundesverfassungsgericht.³³ Daraus wurde geschlossen, dass sie „in den Verwertungszyklus der Rechtswissenschaft gehoben“ wurden.³⁴ Allerdings wird gleichzeitig immer noch davon abgeraten, Blogs in Hausarbeiten zu zitieren.³⁵

Der Preis, den Blogs für eine größere Akzeptanz zu zahlen scheinen, ist der ihres „revolutionären“ Potenzials. Statt das System nachhaltig zu verändern, haben sie sich diesem ein Stück weit angepasst, etwa durch Peer-Review-Verfahren, um dem Vorwurf der Nicht-Wissenschaftlichkeit und fehlenden Qualitätssicherung entgegenzutreten. Einige Blogs verfügen heute auch über bibliothekarische Katalognachweise und pflegen eine Langzeitarchivierung.³⁶ Andererseits liefern sie bis heute neue Impulse und Formate der Wissenschaftskommunikation, etwa durch Podcasts und das vermehrte Aufnehmen audiovisueller Formate. Mit anderen Worten, Blogs bieten heute „weniger grundstürzende Umwälzung als eine medial faszinierende Ergänzung des Diskurses“³⁷.

Nach dieser kurzen Kontextualisierung wenden wir uns nun der rechtsempirischen Analyse zu, um fundierte Aussagen darüber treffen zu können, ob die Corona-Pandemie tatsächlich eine Auswirkung auf die Anerkennung des Formats Blog hatte und

- 32 Siehe zur traditionellen Sicht der Trennung von Wissenschaft und Öffentlichkeit und ihren Veränderungen Weingart, Die Stunde der Wahrheit?, Zum Verhältnis der Wissenschaft zu Politik, Wirtschaft und Medien in der Wissensgesellschaft (Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2001), 232 ff.
- 33 Martini in: Betthauer et al. (Hrsg.), *Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht* (Baden-Baden: Nomos 2020), nennt in Fn. 69 die folgenden Beispiele: Nachweis eines EJIL:Talk!-Beitrags in BVerfG, 17.09.2019, 2 BvE 2/16 (IS-Einsatz), Rn. 51; sowie bereits BVerfG, 08.12.2006, 2 BvR 1339/06, Rn. 20.
- 34 Martini in: Plöse et al. (Hrsg.), „Worüber reden wir eigentlich?“, Festgabe für Rosemarie Will (Berlin: Humanistische Union 2016), 942. Für Beispiele aus dem Bereich des Völkerrechts siehe Janik, *Interpretative Community 2.0: How Blogs and Twitter Change International Legal Scholarship*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 81 (2021), 841–866.
- 35 Schimmel/Basak/Reiß, Juristische Themenarbeiten (Heidelberg: C.F. Müller 3. Aufl. 2017), 45 f.
- 36 Siehe dazu Dalkilic et al., Doppelt zitierfähig: Ein Workflow zur persistenten Referenzierung von Wissenschaftsblogs, Verfassungsblog, 10.06.2021, abrufbar unter: <https://10.17176/20210610-193309-0>.
- 37 Martini in: Betthauer et al. (Hrsg.), *Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht* (Baden-Baden: Nomos 2020), 352.

welche Rolle Blogs heute im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Wissensproduktion spielen.

III. Rechtsempirische Analyse von Corona-Gerichtsentscheidungen mit Blog-Zitaten

Analysiert man die Gerichtsentscheidungen der deutschen Verwaltungs- und Verfassungsgerichte im Laufe der Corona-Pandemie vom 1. März 2020 bis 1. März 2021,³⁸ so lässt sich zunächst feststellen, dass die Gerichte in insgesamt 56 Entscheidungen Blog-Beiträge zitiert haben, meist in Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes.³⁹ Alleine dieses Ergebnis ist bemerkenswert. Vergleicht man diese Zahl mit den Vorjahren, zeigt sich, dass im Zeitraum von 2000 bis 2020 insgesamt nur dreizehn Mal auf juristische Blogs verwiesen wurde.⁴⁰ Dabei handelt es sich überwiegend um Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz in Asylverfahren. Die Zitate sind – wie auch sonst bei Gerichtszitaten üblich – in den (Haupt-)Text integriert und oft in einem Klammerzusatz platziert.

Allerdings lässt sich allein aufgrund der Anzahl von Zitierungen noch keine qualifizierte Aussage über die Rolle von Blogs treffen. Zudem liegt die Vermutung nahe, dass die besonderen Umstände der Pandemie, d.h. insbesondere die fachwissenschaftliche Ungewissheit und Prognoseunsicherheit und damit einhergehende Rechtsunsicherheit, den Verweis auf Blogs begünstigt haben. Blickt man genauer auf die Blog-Zitate der

- 38 Quelle: Juris; Suche im Bereich „Rechtsprechung“; Rechtsgebiete: „Verwaltungsrecht“ und „Staats- und Verfassungsrecht; Gerichtsbarkeiten: „Verfassungsgerichtsbarkeit“ und „Verwaltungsgerichtsbarkeit“; Sachgebiete: „Allgemeines Verwaltungsrecht“, „Besonderes Verwaltungsrecht“ und „Staats- und Verfassungsrecht“; Datum: „01.03.2020 bis 01.03.2021“; Suchbegriffe: „Corona“ UND Blog“. Die Entscheidungssammlung ist abrufbar unter: <http://bit.ly/41hbDWg>, zuletzt abgerufen am 11.04.2023. Sophia Effinger (studentische Mitarbeiterin) sei an dieser Stelle für ihre große Unterstützung bei der Zusammenstellung des Datenmaterials gedankt.
- 39 Die Gerichte haben in insgesamt 41 Entscheidungen den Verfassungsblog zitiert. Insgesamt (d.h. mit mehrfachen Zitierungen) haben sie 53-mal Beiträge des Verfassungsblogs zitiert. Darüber hinaus haben die Gerichte im Untersuchungszeitraum 6-mal den JuWissBlog, 12-mal die LTO-Presseschau und 2-mal konkrete LTO-Beiträge online zitiert.
- 40 Quelle: Juris; Suche im Bereich „Rechtsprechung“; Datum: „01.03.2000 bis 01.03.2020“; Suchbegriffe: „Verfassungsblog ODER VerfBlog ODER JurBlog ODER Juwissblog“. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 08.12.2006 – 2 BvR 1339/06 –, juris, Rn. 20 und 36: jurblog.de; VG München, Urt. v. 14.07.2008 – M 25 K 08.2062 –, juris, Rn. 17: jurblog.de; VG Hamburg, Urt. v. 03.04.2014 – 15 K 1628/09 –, juris, Rn. 35: jurblog.de; VG Hamburg, Urt. v. 12.06.2014 – 15 K 3358/10 –, juris, Rn. 50: jurblog.de; VG Berlin, Beschl. v. 14.04.2016, 1 L 268.16., juris, Rn. 21: Verfassungsblog; VerfGH Sachsen, Urt. v. 11.04.2018 – Vf. 108-V-17 –, juris, Rn. 35, 51, 82, 83: Verfassungsblog sowie Rn. 51, 73, 80, 82, 83: JuWissBlog; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 18.12.2018 – 11 S 2125/18 –, juris, Rn. 18: Verfassungsblog; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 13.05.2019 – 11 A 610/19.A –, juris, Rn. 52 Verfassungsblog; VerfGH Sachsen, Urt. v. 16.08.2019 – Vf. 76-IV-19 (HS) –, juris, Rn. 81: Verfassungsblog; VG Minden, Urt. v. 13.11.2019 – 10 K 7608/17.A –, juris, Rn. 77: JuWissBlog; VG Berlin, Beschl. v. 27.01.2020 – 34 L 334.19 –, juris, Rn. 30: Verfassungsblog; VG Minden, Urt. v. 28.01.2020 – 10 K 401/19.A –, juris, Rn. 89: JuWissBlog; VG Minden, Urt. v. 28.01.2020 – 10 K 4676/18.A –, juris, Rn. 85: JuWissBlog.

Gerichte während der Corona-Pandemie, zeigt sich, dass Gerichte diese vorrangig dazu einsetzen, um in Zeiten rechtlicher und tatsächlicher Unsicherheit von den darin vorausgedachten Argumentationslinien zu profitieren (hierzu unter 1.). Jedoch bedienen sich die Gerichte nicht sämtlicher Blogbeiträge, sondern beschränken sich auf eine limitierte Zahl, die sie als Teile von Textbausteinen unverändert wiederholen (hierzu unter 2.). Damit verzichten die Gerichte nicht nur auf den großen Vorteil, den Blogs bieten: nämlich die große Bandbreite und Vielfalt an Themen und Beiträgen. Vielmehr nutzen sie auch nur Blogbeiträge angesehener Rechtswissenschaftler:innen, sodass gerade das Versprechen der Blogs, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und tradierte Publikationsstrukturen aufzubrechen, nicht eingelöst wird (hierzu unter 3.).

1. In Zeiten rechtlicher und tatsächlicher Unsicherheit nutzen Gerichte die in Blogs vorausgedachten Argumentationslinien

Die Untersuchung zeigt, dass die Gerichte Blogbeiträge insbesondere dazu nutzen, um die in der Pandemie bestehende tatsächliche und rechtliche Ungewissheit darzustellen. Blogbeiträge sollen eine rechtlich sowie tatsächlich kontroverse Debatte belegen. So schreibt das OVG Thüringen:

„Bei der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Verordnungsbestimmung ist vorab anzumerken, dass der aktuelle Erlass infektionsschutzrechtlicher Regelungen angesichts der Abwendung erheblicher Risiken für den Einzelnen und die Gesellschaft und damit einhergehender Gefährdungen existentieller Rechtsgüter wie Leib und Leben einerseits und den damit verbundenen gravierenden Beschränkungen grundrechtlich geschützter Freiheitsräume bis hin zu deren vorübergehender Außerkraftsetzung andererseits schwierigste Rechts- und Tatsachenfragen aufwirft, die in der beginnenden fachjuristischen Diskussion kontrovers diskutiert werden (vgl. nur Diskussionen auf <https://verfassungsblog.de/>; z.B. Lepsius, <https://verfassungsblog.de/vom-niedergang-grundrechtlicher-denkkategorien-in-der-corona-pandemie/...>; Übersicht zu den tagesaktuellen Beiträgen vgl. nur Pressestimme auf <https://www.lt.de/recht/pressestimme/>) und im vorliegenden Verfahren nicht abschließend geklärt werden können.“⁴¹

Besonders interessant an dieser Passage ist, dass das Gericht nicht nur einen konkreten Blog-Beitrag zitiert, sondern auf die Gesamtheit der Beiträge des Verfassungsblogs verweist. Das Blog-Zitat nimmt damit eine ganz neue Funktion wahr: Das OVG nutzt den Verweis auf den Verfassungsblog nicht, um ein bestimmtes juristisches Ar-

41 OVG Thüringen v. 08.04.2020, Az. 3 EN 245/20, Rn. 30; siehe auch OVG Thüringen v. 09.04.2020, Az. 3 EN 238/20, Rn. 40; v. 10.04.2020, Az. 3 EN 248/20, Rn. 31; v. 29.04.2020, Az. 3 EN 254/20, Rn. 44; v. 07.05.2020, Az. 3 EN 311/20, Rn. 68; v. 22.05.2020, 3 EN 341/20, Rn. 87; v. 28.05.2020, Az. 3 EN 359/20, Rn. 91; v. 05.06.2020, Az. 3 EN 369/20, Rn. 88; v. 05.06.2020, Az. 3 EN 370/20 Rn. 88; v. 13.06.2020, Az. 3 EN 374/20, Rn. 36; v. 03.07.2020, Az. 3 EN 391/20, Rn. 36; v. 10.07.2020, Az. 3 EN 394/20, Rn. 90.

gument zu stärken oder seine Rechtansicht durch Rekurs auf eine im Blog geäußerte Rechtsansicht zu rechtfertigen oder zu begründen, sondern ganz allgemein, um die rechtlich, aber auch tatsächlich schwierige Situation darzulegen. Zudem erkennt das Gericht hier ausdrücklich an, dass der Verfassungsblog als Initiator einer „beginnenden fachjuristischen Diskussion“ fungiert hat.

Die untersuchten Beispiele legen nahe, dass Gerichte gerade in der Anfangszeit der Pandemie, als es noch kaum herkömmliche Quellen gab, auf Blogs zurückgriffen, um überhaupt an eine bestehende Diskussion anknüpfen zu können. Beispielhaft dafür ist folgende Passage aus der Entscheidung des VGH Bayern vom 30.03.2020, welche die Beispiellosigkeit der Situation hervorhebt und damit deutlich die Sprache der Pandemie spricht:

„Dabei verkennt der Senat nicht, dass die in der Hauptsache angegriffenen Normen außerordentlich weitreichende – in der jüngeren Vergangenheit beispiellose (vgl. nur Möllers, <https://verfassungsblog.de/parlamentarische-selbstentmaechtigung-im-zichen-des-virus/>): „der massivste kollektive Grundrechtseingriff in der Geschichte der Bundesrepublik“) – Einschränkungen der Freiheitsrechte sämtlicher Menschen begründet, die sich dauerhaft oder vorübergehend im Gebiet des Freistaats Bayern aufhalten.“⁴²

Darüber hinaus setzten Gerichte in insgesamt neun Fällen den Verweis auf Blogbeiträge dazu ein, um ihre eigene Position zu stärken und so womöglich einen längeren Argumentationsgang abzukürzen. So beispielsweise das VG Hamburg:

„Auch das von der Antragsgegnerin ferner angebrachte Argument, die Gesetzesform sei mit Blick auf die gebotene Handlungsschnelligkeit der Verwaltung nicht erforderlich, überzeugt nicht (so auch Möllers, VerfBlog, 2020/3/26, DOI: 10.17176/20200326-123121-0.). Denn der Gesetzgeber war bereits Ende März in der Lage, erste Änderungen des IfSG vorzunehmen (s.o.).“⁴³

Die Gerichte nutzten die Blogs jedoch nicht nur dazu, ihre eigene Position zu stärken, sondern auch dazu, um weitere Hinweise zu geben, quasi als weiterführende Literatur „zum Verständnis“ der Vorschrift. So schrieb das OVG NRW:

„Anders als in der Vorgängerregelung stellt der Gesetzgeber in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG n. F. nicht mehr auf Ansammlungen ‚einer größeren Anzahl‘ von Menschen ab, sondern ermächtigt zum Erlass von Beschränkungen und Verboten von ‚sonstigen Ansammlungen von Menschen‘. Damit werden jedenfalls nunmehr auch Zusammenkünfte kleinerer Gruppengröße von der Befugnis zum Erlass einer beschränkenden Maßnahme erfasst, soweit und solange dies im konkreten Fall zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zu diesem Ansatz siehe

42 VGH Bayern v. 30.03.2020, Az. 20 NE 20.632, Rn. 34.

43 VG Hamburg v. 10.11.2020, 13 E 4550/20, Rn. 14, VGH Bayern v. 30.03.2020, Az. 20 NE 20.632 Rn. 34; VGH Bayern v. 09.04.2020, Az. 20 NE 20.663, Rn. 27; VGH Bayern v. 29.10.2020, Az. 20 NE 20.2360, Rn. 28; OVG Thüringen v. 13.11.2020, Az. 3 EN 729/20, Rn. 96.

bereits die Begründung zu § 28 Abs. 1 Satz 2 a. F., BT-Drs. 14/2530, S. 74f., wonach mit der Regelung sichergestellt werden sollte, dass alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, erfasst werden; vgl. dazu und zum Verständnis dieser Bestimmung auch Ruschemeier/Peters, Allein im öffentlichen Raum: Social Distancing zwischen Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbot, VerfBlog, 22. März 2020, <https://verfassungsblog.de/allein-im-oeffentlichen-raum/>; Guckelberger, Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbote anlässlich der Corona-Pandemie, NVwZ – Extra 9a/2020, 1 (8f.).“⁴⁴

Daneben verwendeten die Richter Blogs auch dazu, um den bisherigen Meinungsstand der Literatur in bestimmten kontroversen Diskussionen darzustellen, insbesondere die abweichenden Auffassungen von Rechtsprechung und Lehre. So zum Beispiel das OVG Sachsen:

„Nachdem im Frühjahr 2020 weitgehend einhellig in der obergerichtlichen Rechtsprechung davon ausgegangen wurde, dass die Voraussetzungen des Art. 80 GG zumindest nicht offensichtlich fehlten (BayVGH, Beschl. v. 30. März 2020 – 20 CS 20.611 –, juris Rn. 17; VGH BW, Beschl. v. 9. April 2020 – 1 S 925/20 –, juris Rn. 37 ff.; OVG Bremen, Beschl. v. 9. April 2020 – 1 B 97/20 –, juris Rn. 24 ff.; ThürOVG, Beschl. v. 8. April 2020 – 3 EN 245/20 –, juris Rn. 36; OVG LSA, Beschl. v. 20. Mai 2020 – 3 R 86/20 –, juris Rn. 42 ff.; OVG Saarland, Beschl. v. 27. April 2020 – 2 B 141/20 –, juris Rn. 21 ff.), wurde im juristischen Schrifttum (Volkmann, NJW 2020, 3153; Brocker, NVwZ 2020, S. 1485; Papier, DRiZ 2020, 180, 183; Bäcker, <https://verfassungsblog.de/corona-in-karlsruhe/>) Kritik geübt. Nunmehr hat der Verwaltungsgerichtshof des Freistaats Bayern in seinem Beschluss vom 29. Oktober 2020 (- 20 NE 20.2360 –, juris), vor dem Hintergrund, dass die in Rede stehenden Grundrechtseingriffe, ihrer Reichweite, ihrer Intensität und ihrer Dauer (nach) mittlerweile ohne Beispiel sein dürften‘ (a. a. O. Rn. 30) ‚erhebliche Zweifel‘ anmeldet, ob diese noch mit den Anforderungen des Parlamentsvorbehalts und dem Bestimmtheitsgebot vereinbar sind.“⁴⁵

Unklar ist jedoch, welches Gewicht die Gerichte den Stimmen in den Blogs beimessen. Auf der einen Seite zitieren sie Blog-Beiträge neben Aufsätzen aus etablierten juristischen Zeitschriften und Rechtsprechung – und das nicht erkennbar als „zweitrangig“.⁴⁶ Andererseits nutzen die Gerichte zur Einleitung des Zitats häufig die Abkür-

44 OVG NRW v. 19.5.2020, 13 B 557/20.NE, Rn. 56.

45 OVG Sachsen v. 11.11.2020, 3 B 357/20, Rn. 22.

46 S. z.B. OVG Thüringen 13.11.2020, 3 EN 729/20, Rn. 96: „Die Antragstellerin macht auf zwischenzeitlich vorliegende Fachaufsätze und Rechtsprechung gestützte Zweifel dahingehend geltend, ob die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen, die im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden, noch mit den Anforderungen des Parlamentsvorbehalts aus Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG vereinbar sind. Wie zuletzt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof umfassend ausführt (Beschl. v. 29.10.2020 – 20 NE 20.2360 – juris), liegt es nahe, bei den im Raume stehenden erheblichen Grundrechtseingriffen über einen längeren Zeitraum hinweg ein vorheriges Tätigwerden des hierzu nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG berufenen Bundesgesetzgebers zu fordern (vgl. hierzu auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v.

zungen „vgl.“,⁴⁷ aber auch „z.B.“⁴⁸ oder „krit.“⁴⁹ bzw. „Kritik geübt haben“⁵⁰. Seltener wurden hingegen die einleitenden Worte „so auch“⁵¹ oder „siehe“⁵² verwendet, mit dem das Zitat die Funktion der Erleichterung der eigenen Begründungslast erlangt bzw. Begründungsersatz wird und damit ein größeres Gewicht erhält.

In insgesamt sechs Fällen nutzten die Gerichte den Verweis auf Blogs außerdem dazu, um eine Gegenauffassung darzustellen, der sie sich nicht anschlossen. So beispielsweise VerfGH Bayern:

„Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist nicht festzustellen, dass Art. 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG a. F. nach seinem Regelungsgehalt lediglich kurzfristige oder nicht schwerwiegende Maßnahmen umfassen sollte. Hinsichtlich der möglichen Dauer war vielmehr ausdrücklich geregelt, dass die Schutzmaßnahmen ergriffen werden konnten, ‚solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist‘. Hinsichtlich der Art der zulässigen Schutzmaßnahmen enthielt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG a. F. lediglich die Vorgabe, dass es sich um ‚notwendige Schutzmaßnahmen‘ handeln musste. Der Einwand des Antragstellers, der Gesetzgeber habe bei der Formulierung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG a. F. eine allgemeine zweiwöchige Ausgangssperre nicht im Blick gehabt (vgl. hierzu z. B. Klafki auf juwiss.de, Blog vom 18.3.2020; Edenthaler auf verfassungs-blog.de, Blog vom 19.3.2020) greift nicht durch. Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien (vgl. die Gesetzesbegründung zur inhaltsgleichen Vorgängervorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes, BT-Drs. 8/2468 S. 27) wählte der Gesetzgeber den Begriff ‚notwendige Schutzmaßnahmen‘ bewusst, um ein möglichst breites Spektrum gefahrenabwehrender Reaktionsmöglichkeiten im Fall einer Ausbreitung übertragbarer Krankheiten zu eröffnen.“⁵³

Der Verweis auf Blogbeiträge wurde von den Gerichten schließlich auch dafür genutzt, um auf schwierige Fragen, die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht abschließend geklärt werden können, und die kontroverse Debatte hierüber zu verwei-

09.04.2020 – 1 S 925/20 – juris Rn. 37 ff.; Volkmann, NJW (2020), 3153; Lepsius, RuP (2020), 258/265 ff.; Papier, DRiZ (2020), 180/183; Möllers, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/parlamentarische-selbstentmaechtigung-im-zeichen-des-virus>, zuletzt abgerufen am 02.05.2023.).“

47 Im Untersuchungszeitraum insgesamt 16-mal, z.B. VGH Bayern v. 30.03.2020 20 NE 20.632 Rn. 34; OVG NRW v. 06.04.2020 13 B 398/20 Rn. 58; OVG Thüringen v. 08.11.2020 3 EN 725/20 Rn. 95.

48 Im Untersuchungszeitraum insgesamt 4-mal, z.B. OVG Thüringen v. 08.04.2020 3 EN 245/20 Rn. 30; VerfGH Bayern v. 09.02.2021 Vf. 6-VII-20 Rn. 45.

49 Im Untersuchungszeitraum insgesamt 1-mal, VG Freiburg v. 25.03.2020 4 K 1246/20 Rn. 16.

50 Im Untersuchungszeitraum insgesamt 10-mal.

51 Im Untersuchungszeitraum insgesamt 1-mal, VG Hamburg v. 10.11.2020, 13 E 4550/20 Rn. 14.

52 Im Untersuchungszeitraum insgesamt 4-mal.

53 VerfGH Bayern v. 09.02.2020, Vf. 6-VII-20 Rn. 45 f.; siehe auch VG Freiburg v. 25.03.2020, Az. 4 K 1246/20, Rn. 16; OVG NRW v. 06.04.2020, Az. 13 B 398/20, Rn. 58; OVG NRW v. 15.04.2020, Az. 13 B 440/20.NE, Rn. 68; OVG NRW v. 16.04.2020, Az. 13 B 471/20.NE, Rn. 56; OVG NRW v. 16.04.2020, Az. 13 B 452/20.NE, Rn. 55.

sen.⁵⁴ Genauso wurde der Verweis auf Blogbeiträge genutzt, um auf Debatten, die im Sekundärrechtsschutz relevant werden können, zu verweisen. Dies belegt folgendes Zitat des OVG NRW:

„Die Frage, ob die angegriffene Betriebsuntersagung zu Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz führen oder etwa Ansprüche nach allgemeinem Ordnungsrecht oder aus enteignendem Eingriff auslösen könnte, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu klären, dies ist eine Frage des Sekundärrechtsschutzes. Vgl. zur Diskussion über Entschädigungsansprüche Antweiler, in: NVwZ 2020, 584 (588f.); Cornils, Corona, entschädigungsrechtlich betrachtet, 13. März 2020, abrufbar unter: <https://verfassungs-blog.de/corona-entschaedigungsrechtlich-betrachtet/>; Giesberts/Gayger/Weyand, in: NVwZ 2020, 417 (420ff.); Oelrichs, in: ZLR 2020, 319 (333ff.); Reschke, in: DÖV 2020, 423 (423ff.); Schmitz/Neubert, in: NVwZ 2020, 666 (670f.); Treffer, in: NWVBl. 2020, 273 (273ff.); Winter/Türk, in: Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 17 Entschädigungsansprüche; vgl. dazu auch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 7. Mai 2020 – 1 S 1244/20 –, juris, Rn. 31, sowie Nds. OVG, Beschluss vom 29. Juni 2020 – 13 MN 244/20 –, juris, Rn. 46.“⁵⁵

Auch wenn das Gewicht, das die Gerichte einzelnen Blogposts beimessen, letztlich nicht ganz klar wird,⁵⁶ belegt die Bandbreite dieser Beispiele, dass Blogposts im Rahmen der Corona-Rechtsprechung von Gerichten eine ganz wesentliche Rolle gespielt haben, um eine Verbindung zur rechtswissenschaftlichen Debatte herzustellen und die Argumentation der Gerichte zu stärken. Blogbeiträge sind in der Pandemie debattenprägend geworden. Diese Funktion konnte den Blogs in der Pandemie nur aufgrund der besonderen Situation zukommen: Es war gerade die rechtliche und tatsächliche Unsicherheit sowie die sich ständig verändernde Sach- und Rechtslage, mit der Printpublikationen nicht Schritt halten konnten, welche die Gerichte dazu bewogen haben, auf das „schnelle Format“ des Blogs zurückzugreifen. Auch wenn damit deshalb keine Aussage über das Zitierverhalten von Gerichten in normalen Zeiten getroffen werden kann, spricht vieles dafür, dass Blogs die errungene Autorität nicht mehr einbüßen werden.

54 OVG Thüringen v. 08.04.2020, 3 EN 245/20, Rn. 30; v. 09.04.2020, Az. 3 EN 238/20, Rn. 40; v. 10.04.2020, Az. 3 EN 248/20, Rn. 31; v. 29.04.2020, Az. 3 EN 254/20, Rn. 44; v. 07.05.2020, Az. 3 EN 311/20, Rn. 68; v. 22.05.2020, Az. 3 EN 341/20, Rn. 87; v. 28.05.2020, Az. 3 EN 359/20, Rn. 91; v. 05.06.2020, Az. 3 EN 369/20, Rn. 88; 05.06.2020, Az. 3 EN 370/20, Rn. 88; v. 13.06.2020, Az. 3 EN 374/20, Rn. 36; v. 03.07.2020, Az. 3 EN 391/20, Rn. 36; v. 10.07.2020, Az. 3 EN 394/20, Rn. 90; VGH Bayern v. 14.07.2020, Az. 20 NE 20.1489, Rn. 17; v. 14.07.2020, Az. 20 NE 20.1485, Rn. 17.

55 OVG NRW v. 08.07.2020, Az. 13 B 870/20.NE, Rn. 63. Dieser Zitierbaustein wiederholt sich in: OVG NRW v. 22.07.2020, Az. 13 B 886/20.NE, Rn. 78.

56 Siehe für eine Diskussion der begrenzten Eignung von Zitaten zum „Messen“ von Einfluss im Kontext des Internationalen Gerichtshofs Sivakumaran, The Influence of Teachings of Publicists on the Development of International Law, *International and Comparative Law Quarterly* 66 (2017), 1–37.

2. Wiederholung bestimmter Blogbeiträge als Teile von Textbausteinen

Trotzdem bedienten sich die Richter nicht an der großen Vielfalt der vorhandenen Blogbeiträge, sondern beschränkten sich darauf, eine relativ kleine Auswahl immer wieder zu verwerten. Richtet man den Blick auf den Umgang der Gerichte mit den Beiträgen des Verfassungsblogs, so ist zu erkennen, dass die Richter bereits sehr früh in der Pandemie damit angefangen haben, neben Fachaufsätzen auch Blogbeiträge zu nutzen, um Textbausteine zu erstellen, die sie unverändert immer wieder in ihren Urteilen genutzt haben. So finden sich im Untersuchungszeitraum insgesamt neun verschiedene Textbausteine, die mehrmals von demselben, aber auch von anderen Gerichten übernommen wurden. Neben dem VGH Bayern⁵⁷ nutzten auch das OVG NRW,⁵⁸ das OVG Thüringen⁵⁹ und das OVG Sachsen⁶⁰ Beiträge des Verfassungsblogs, um sich unverändert wiederholende Textbausteine zu schaffen.

Die relativ große Breite der Verfassungsblog-Beiträge, die von den Gerichten in ihren Zitierbausteinen genutzt wurden, und die Tatsache, dass sich neue Zitierbausteine bis November 2020 gebildet haben, könnten dafür sprechen, dass die Gerichte die Informationsquelle der Onlineblogs über einen längeren Zeitraum hinweg im Blick behalten haben und nicht nur ganz zu Anfang der Pandemie, als es noch weniger „etablierte“ rechtswissenschaftliche Quellen gab, auf welche die Gerichte hätten zurückgreifen können. Hierfür spricht auch, dass Gerichtsentscheidungen neueren Datums

57 VGH Bayern v. 30.03.2020, Az. 20 NE 20.632, Rn. 34 (dieser Zitierbaustein wiederholt sich in: VGH Bayern v. 09.04.2020, Az. 20 NE 20.663 Rn. 27; VGH Bayern v. 09.04.2020, Az. 20 NE 20.664 Rn. 24). Siehe außerdem: VGH Bayern v. 14.07.2020, Az. 20 NE 20.1489 Rn. 17 (dieser Zitierbaustein wiederholt sich in: VGH Bayern v. 14.07.2020, Az. 20 NE 20.1485, Rn. 17) und VGH Bayern v. 29.10.2020, Az. 20 NE 20.2360 Rn. 28 (dieser Zitierbaustein wiederholt sich in: VGH Bayern v. 05.11.2020, Az. 20 NE 20.2469, Rn. 11).

58 OVG NRW v. 06.04.2020, Az. 13 B 398/20, Rn. 57 f. (dieser Zitierbaustein wiederholt sich in: OVG NRW v. 15.04.2020, Az. 13 B 440/20.NE, Rn. 67 f.; OVG NRW v. 16.04.2020, Az. 13 B 471/20.NE Rn. 55 f.; OVG NRW v. 16.04.2020, Az. 13 B 452/20.NE Rn. 54 f.); OVG NRW v. 06.04.2020, Az. 13 B 398/20, Rn. 59 f. (dieser Zitierbaustein wiederholt sich in: OVG NRW v. 15.04.2020, Az. 13 B 440/20.NE, Rn. 69 f.; OVG NRW v. 16.04.2020, Az. 13 B 471/20.NE Rn. 57 f.; OVG NRW v. 16.04.2020, Az. 13 B 452/20.NE Rn. 56 f.); OVG NRW v. 08.07.2020, Az. 13 B 870/20.NE, Rn. 63 (dieser Zitierbaustein wiederholt sich in: OVG NRW v. 22.07.2020, Az. 13 B 847/20.NE, Rn. 78).

59 OVG Thüringen v. 08.04.2020, Az. 3 EN 245/20, Rn. 30 (dieser Zitierbaustein wiederholt sich in: OVG Thüringen v. 09.04.2020, Az. 3 EN 238/20, Rn. 40; v. 10.04.2020, Az. 3 EN 248/20, Rn. 31; v. 29.04.2020, Az. 3 EN 254/20, Rn. 44; v. 07.05.2020, Az. 3 EN 311/20, Rn. 68; v. 22.05.2020, 3 EN 341/20, Rn. 87; v. 28.05.2020, Az. 3 EN 359/20, Rn. 91; v. 05.06.2020, Az. 3 EN 369/20, Rn. 88; v. 05.06.2020, Az. 3 EN 370/20 Rn. 88; v. 13.06.2020, Az. 3 EN 374/20, Rn. 36; v. 03.07.2020, Az. 3 EN 391/20, Rn. 36; v. 10.07.2020, Az. 3 EN 394/20, Rn. 90); OVG Thüringen v. 08.11.2020, Az. 3 EN 725/20 Rn. 35 (dieser Zitierbaustein wiederholt sich in: OVG Thüringen v. 13.11.2020, Az. 3 EN 729/20, Rn. 96).

60 OVG Sachsen v. 11.11.2020, Az. 3 B 357/20 Rn. 22 (dieser Zitierbaustein wiederholt sich in: OVG Sachsen v. 11.11.2020, Az. 3 B 349/20, Rn. 28; v. 17.11.2020, Az. 3 B 362/20, Rn. 22; v. 17.11.2020, Az. 3 B 351/20, Rn. 32; v. 17.11.2020, Az. 3 B 363/20, Rn. 16; v. 17.11.2020, Az. 3 B 369/20, Rn. 22; v. 20.11.2020, Az. 3 B 356/20, Rn. 23; v. 26.11.2020, Az. 3 B 386/20, Rn. 16).

neuere Blogbeiträge zitieren (und sich nicht nur auf Blogbeiträge vom Anfang der Pandemie beschränken),⁶¹ obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits Printpublikationen zu dem Thema veröffentlicht worden waren. Dies spricht dafür, dass die Gerichte die Bloglandschaft nicht nur notgedrungen am Anfang der Pandemie nutzten, sondern sich Blogs als „Literaturressource“ in der Rechtsprechung fest etabliert haben.

3. Versprechen nicht eingelöst: kein Aufbrechen tradierter Publikationsstrukturen

Interessant ist schließlich auch die Frage, wen genau die Gerichte zitieren. Wie oben dargestellt, war mit Blogs die Hoffnung verbunden, bestehende Hierarchien aufzubrechen und den Teilen der Wissenschaftscommunity eine Stimme zu geben, die im Diskurs bislang zu wenig Gehör fanden. Die Zahlen erlauben es nun, diese Hypothese empirisch zu testen.

Dabei fällt zunächst auf, dass von den im Untersuchungszeitraum von den Gerichten insgesamt zwölf zitierten Blog-Autoren nur vier weiblich sind. Zweitens stammen alle von den Gerichten zitierten Blogbeiträge von „gestandenen Rechtswissenschaftler:innen“, d.h. promovierten Rechtswissenschaftler:innen, Professor:innen und Juniorprofessor:innen. Der wissenschaftliche Nachwuchs, d.h. Studierende, Promovierende und Postdocs, denen die Blogs eigentlich ein Forum bieten sollten, wird hingegen nicht zitiert.⁶²

Der von den Gerichten am meiste zitierte Beitrag stammt von *Christoph Möllers*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht, und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin und Leibniz-Preisträger: Sein Post „Parlamentarische Selbstentmächtigung im Zeichen des Virus“⁶³ wurde insgesamt vierzehn Mal von verschiedenen Gerichten aufgegriffen. Dicht gefolgt wird *Möllers* von *Carsten Bäcker*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie an der Universität Bayreuth. Sein Beitrag „Coro-

61 Siehe beispielsweise Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 04.11.2021 – 25 NE 21.2686 –, juris Rn. 49; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 14.09.2021 – 25 NE 21.2193 –, juris Rn. 54; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 14.09.2021 – 25 NE 21.2226 –, juris Rn. 54; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 14.09.2021 – 25 NE 21.2307 –, juris Rn. 50; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 14.09.2021 – 25 NE 21.2309 –, juris Rn. 57; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. vom 14.09.2021 – 25 NE 21.2375 –, juris Rn. 41, die den Beitrag von *Ernst, Privilegierung Geimpfter und faktischer Impfzwang*, Verfassungsblog, 01.09.2021, abrufbar unter: <https://doi.org/10.17176/20210901-232907-0>, zitieren.

62 So zumindest die Intention des JuWissBlog, *Birkenkötter/Steinbeis*, Rechtswissenschaftliche Blogs in Deutschland – zu Möglichkeiten und Grenzen eines neuen Formats in den Rechtswissenschaften, Juristische Ausbildung 2015, S. 23, 28.

63 *Möllers*, Parlamentarische Selbstentmächtigung im Zeichen des Virus, Verfassungsblog, 26.03.2020, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20200326-123121-0>, beispielsweise zitiert von VGH Bayern v. 30.03.2020, 20 NE 20.632 Rn. 34.

na in Karlsruhe⁶⁴ wird insgesamt zehn Mal von den Gerichten zitiert. Auch die Blog-Beiträge von *Anika Klafki*, Juniorprofessorin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und Richterin am Thüringer Verfassungsgerichtshof, erfuhren besondere richterliche Aufmerksamkeit: Ihre Beiträge „Coronavirus und Reformbedarf des ‚Pandemierechts“⁶⁵, „Neue Rechtsgrundlagen im Kampf gegen Covid-19“⁶⁶ und „Corona-Pandemie: Ausgangssperre bald auch in Deutschland?“⁶⁷ im Verfassungs- und JuWiss-Blog wurden insgesamt neun Mal zitiert.⁶⁸

Dies belegt zwar, dass das Blog-Format im „Establishment“ angekommen ist und sich dessen inzwischen auch gestandene Rechtswissenschaftler:innen bedienen. Zugleich zeigt es aber auch, dass Blogs ihr Versprechen, zu mehr Pluralität in der rechtswissenschaftlichen Wissensproduktion beizutragen – zumindest in ihrer Außenwahrnehmung – nicht einlösen konnten. Blogs haben das „Publikationsregime“ und bestehende Hierarchien damit nicht merklich aufgebrochen, wie ursprünglich erhofft.

- 64 *Bäcker*, Corona in Karlsruhe, Verfassungsblog, 25.03.2020, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20200325-123350-0>, beispielsweise zitiert von OVG Sachsen v. 11.11.2020, 3 B 357/20 Rn. 22.
- 65 *Klafki*, Coronavirus und Reformbedarf des „Pandemierechts“, Verfassungsblog, 05.03.2020, abrufbar unter: <https://doi.org/10.17176/20200305-095101-0>, beispielsweise zitiert von VGH Bayern v. 14.07.2020, 20 NE 20.1489 Rn. 17.
- 66 *Klafki*, Neue Rechtsgrundlagen im Kampf gegen Covid-19, Verfassungsblog, 25.03.2020, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20200325-123240-0>, beispielsweise zitiert von OVG NRW v. 15.04.2020, 13 B 440/20.NE Rn. 68.
- 67 *Klafki*, Corona-Pandemie: Ausgangssperre bald auch in Deutschland?, JuWissBlog, 18.03.2020, abrufbar unter: <https://www.juwiss.de/27-2020>, zuletzt abgerufen am 30.03.2023, zitiert von VG Freiburg v. 25.03.2020, 4 K 1246/20 Rn. 16.
- 68 Ebenfalls von den Gerichten zitiert wurden *Kingreen*, Whatever it takes?, Verfassungsblog, 20.03.2020, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20200321-002809-0> (insgesamt 8-mal, beispielsweise von OVG NRW v. 06.04.2020, 13 B 398/20 Rn. 58); *Bethge*, Ausgangssperre, Verfassungsblog, 24.03.2020, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20200325-03001-0> (5-mal, beispielsweise von OVG NRW v. 15.04.2020, 13 B 440/20.NE Rn. 70); *Kießling*, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei Ausgangssperren & Co? Zur geplanten minimalinvasiven Änderung des § 28 I IfSG, JuWissBlog, 24.03.2020, abrufbar unter: <https://www.uwiss.de/33-2020>, zuletzt abgerufen am 31.03.2023 (4-mal, beispielsweise von OVG NRW v. 06.04.2020, 13 B 398/20 Rn. 58) und *Kießling*, Ausgangssperren wegen Corona nun auch in Deutschland (?), JuWissBlog, 19.03.2020, abrufbar unter: <https://www.juwiss.de/29-2020>, zuletzt abgerufen am 30.03.2023 (1-mal, von VG Freiburg v. 25.03.2020, 4 K 1246/20 Rn. 16); *Lepsius*, Vom Niedergang grundrechtlicher Denkkategorien in der Corona-Pandemie, Verfassungsblog, 06.04.2020, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20200406-131152-0> (3-mal, beispielsweise von OVG Thüringen v. 08.04.2020, 3 EN 245/20 Rn. 30); *Edenarter*, Freiheitsrechte ade?, Verfassungsblog, 19.03.2020, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20200320-003047-0> (2-mal, beispielsweise von VGH Bayern v. 30.03.2020, 20 NE 20.632 Rn. 40); *Cornils*, Corona, entschädigungsrechtlich betrachtet, Verfassungsblog, 13.03.2020, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20200314-003217-0> (2-mal, beispielsweise von OVG NRW v. 08.07.2020, 13 B 870/20.NE Rn. 63); *Thiele*, Wie urteilen über die neuen Corona-Maßnahmen?, Legal Tribune Online, 29.10.2020, abrufbar unter: https://www.lto.de/persistent/a_id/43255, zuletzt abgerufen am 30.03.2023 (2-mal, beispielsweise von VGH Bayern v. 05.11.2020, 20 NE 20.2468 Rn. 11); *Ruschmeier/Peters*, Allein im öffentlichen Raum, Verfassungsblog, 22.03.2020, abrufbar unter: <https://dx.doi.org/10.17176/20200323-02912-0> (1-mal, von OVG NRW v. 19.05.2020, 13 B 557/20.NE Rn. 56).

Vielmehr scheinen sich bekannte Hierarchien und Muster auch bei diesem noch jungen Format zu wiederholen. Blogs scheinen gerade den bereits Sichtbaren ein weiteres Sprachrohr zu bieten.

IV. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die rechtswissenschaftliche Debattenkultur hat in der Pandemie stark von Blogs profitiert. Das „schnelle Format“, in dem Argumentationslinien vorausgedacht wurden, war unumgänglich in einer Zeit wie der Pandemie, die von Schnelllebigkeit und Wissensdefiziten geprägt war und mit der Printpublikationen nicht Schritt halten konnten.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass sich während der Pandemie eine neue Zitiergewohnheit der Gerichte etabliert hat. Dies wiederum belegt – getreu dem „Motto“: „Wer zitiert, erkennt Autorität an“⁶⁹ – dass Blogs als neues wissenschaftliches Format bei den Gerichten angekommen sind und sich als Mittel der rechtswissenschaftlichen Debatte neben Fachzeitschriften und Buchpublikationen, deren Verwertung in der deutschen Rechtskultur für eine ausgewogene und fundierte Gerichtsentscheidung erforderlich ist, etabliert haben. Die Tatsache, dass die Gerichte Blog-Beiträge in ihren Entscheidungen zitieren, zeigt, dass sie zum anerkannten Medium in der Rechtswissenschaft geworden sind und der eigentlichen rechtswissenschaftlichen Debatte und Auseinandersetzung mit einem Thema angehören.

Auch wenn die untersuchten Gerichtsentscheidungen eindeutig die Sprache der Pandemie sprechen und die Zahlen letztlich keine abschließende Bewertung der Nachhaltigkeit dieser Entwicklung zulassen, spricht vieles dafür, dass Blogs die errungene Autorität nicht mehr einbüßen werden. Sie sind gekommen, um zu bleiben. Dafür sprechen auch die Zahlen, die Blogs selbst liefern: Die Anzahl von Leser:innen und Autor:innen, die während Pandemie in die Höhe geschnellt ist,⁷⁰ bleibt deutlich über dem Vorpandemieniveau.⁷¹

Allerdings ist die Untersuchung auch ein weiterer Beleg dafür, dass Blogs keinen grundlegenden Wandel herbeigeführt haben. *Hannah Birkenkötter* konstatierte bereits 2017, dass das „revolutionäre Potenzial des Blogs entschärft“ sei⁷² – die vorliegenden Zahlen bestätigen dieses Ergebnis. So sind es gerade nicht neue und junge Stimmen, die Gehör finden und von Gerichten aufgenommen werden. Vielmehr wiederholen sich altbekannte Muster – zitiert werden bereits gestandene Rechtswissenschaftler:innen, darunter insbesondere Männer. Von einem Aufbrechen von Hierarchien und

69 Nußberger, Wer zitiert wen? – Zur Funktion von Zitaten bei der Herausbildung gemeineuropäischen Verfassungsrechts, JZ (2006), 763.

70 Steinbeis, 2020: Zeitenwende, Verfassungsblog, 18.12.2020, abrufbar unter: <https://doi.org/10.17176/20201219-052728-0>.

71 Siehe für die jüngsten Zahlen Steinbeis, Zeitenwendekreise, Verfassungsblog, 16.12.2022, abrufbar unter: <https://10.17176/20221217-001530-0>.

72 Birkenkötter, Blogs in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht. Ein Beitrag zur Erschließung neuer Formate, in: Funke/Lachmayer (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft* (Weiler-swist: Velbrück Wissenschaft 2017), 117–139, 136.

Strukturen kann damit nicht die Rede sein. Im Gegenteil – heute besteht sogar die Gefahr, dass Blogs einige problematische Tendenzen, Stichwort „publish or perish“, verstärken. Während der Kommentierung aktueller Ereignisse auf Blogs von der Fachgemeinschaft vor einigen Jahren, wie oben unter II. beschrieben, oft noch mit Skepsis begegnet wurde, scheint heute das Gegenteil der Fall – zunehmend scheint ein Druck zu bestehen, immer schneller auf wichtige Gerichtsentscheidungen und andere relevante Entwicklungen zu reagieren.⁷³ Ähnliches gilt für das Konzept „Open Access“, dem insbesondere in den frühen Jahren des Internets zugewiesen wurde, die wissenschaftliche Publikationslandschaft grundlegend umzupflügen. Inzwischen ist klar, dass die vielfach beschworene „access revolution“⁷⁴ so nicht stattgefunden hat.⁷⁵

Dies wirft einmal mehr die Frage auf, wie eine echte Öffnung der Rechtswissenschaft erreicht werden kann. Die Frage, wie die Wissenschaft insgesamt inklusiver und diverser werden kann, wird in Deutschland seit der im Zuge von *#Ich bin Hannah* losgetretenen Diskussion um die Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft erstmals breit diskutiert.⁷⁶ Denn die oft prekären Anstellungsverhältnisse machen es marginalisierten Gruppen wie Frauen, People of Color und sozial benachteiligten Personen besonders schwer Fuß zu fassen.⁷⁷ Eine weitere Gefahr besteht heute in der zunehmenden Kommerzialisierung und Privatisierung der Wissenschaft und ihrer Infrastruktur.⁷⁸ Diese Beispiele machen deutlich, dass es für echten Wandel weit mehr bedarf als eines neuen Publikationsformats.

73 Kunz/Schmalz, An Ever-Faster Blog? Thoughts after One Year of the Pandemic and Seven Years of the Völkerrechtsblog, Völkerrechtsblog, 05.04.2021, abrufbar unter: <https://doi.org/10.17176/20210405-194644-0>.

74 Suber, Open Access (Cambridge MA: MIT Press 2012), 1.

75 Siehe dazu Kunz, Die Zugangsrevolution steht noch immer aus, Verfassungsblog, 15.06.2021, abrufbar unter: <https://10.17176/20210615-193458-0>.

76 Für einen Überblick siehe Gollnik/Friedrich, Vom Lernen zum Lehren, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14.08.2021.

77 Siehe etwa Djahangard, „Ich werde ständig unterschätzt“, Die ZEIT, 19.06.2021.

78 Gärditz, Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft (Tübingen: Mohr Siebeck 2019); Kunz, Datentracking und die herausgeforderte Wissenschaftsfreiheit im digitalen Zeitalter, Recht und Zugang 3 (2022), 77–91.

Zusammenfassung: Während der Corona-Pandemie haben Gerichte rechtswissenschaftliche Blogs in nie zuvor dagewesem Maße konsultiert und zitiert – dies das eindeutige Bild, das sich bei einer systematischen Auswertung von Gerichtsentscheidungen deutscher Verwaltungs- und Verfassungsgerichte während der Anfangszeit der COVID-19-Pandemie ergibt. Hat die Pandemie Blogs als wissenschaftlichem Format damit endgültig zum Durchbruch verholfen? Dieser Frage möchten wir im vorliegenden Beitrag nachgehen. Die Untersuchung bestätigt, dass die besonderen Umstände der Pandemie die neuen Zitiergewohnheiten begünstigt haben. Das „schnelle Format“ des Blogs, in dem Argumentationslinien vorausgedacht wurden, war in einer Zeit, die von Schnelllebigkeit und Wissensdefiziten geprägt war und mit der Printpublikationen nicht Schritt halten konnten, unumgänglich. Gleichzeitig spricht vieles dafür, dass Blogs die errungene Autorität nicht mehr einbüßen werden. Die Zahlen bestätigen allerdings auch, dass Blogs sich dem System der Wissensproduktion stärker angepasst haben als dieses grundlegend zu verändern.

Summary: During the Corona pandemic, courts consulted and cited scholarly blogs to an unprecedented extent – this is the clear picture that emerges from a systematic evaluation of court decisions by German administrative and constitutional courts during the early days of the COVID-19 pandemic. Has the pandemic thus finally helped blogs to establish themselves as a scholarly format? This is the question we would like to explore in this paper. The research confirms that the special circumstances of the pandemic favored the new citation habits. The “fast format” blog, in which lines of argument were thought ahead, was better suited to an era characterized by fast pace and knowledge deficits than print publications. However, there is much to suggest that blogs will not lose the authority they have gained. At the same time, the numbers confirm that blogs might have adapted to a greater extent to the system of knowledge production rather than fundamentally changing it.



© Laura Hering und Raffaela Kunz